

IV-Revision: Arbeitgeber müssen zu Integrationsbeitrag verpflichtet werden

Voraussichtlich wird der Ständerat in der Sommersession auch bereits den ersten Teil der 6. IV-Revision beraten (6a). Nachdem mit der 5. IV-Revision der Zugang zur IV erschwert worden ist, sollen jetzt auch Personen, die bereits eine IV-Rente beziehen, mit neuen Massnahmen zurück in den Arbeitsprozess gebracht werden.

Travail.Suisse ist zwar grundsätzlich einverstanden damit, dass die Bemühungen zur Eingliederung von IV-Bezüger/innen verstärkt werden. Erwerbsarbeit ist viel mehr als Broterwerb und hat in unserer Gesellschaft einen sinn- und identitätsstiftenden Charakter. Weil die Reintegration aus der IV aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kommt es stark auf die Rahmenbedingungen an.

So kann die Eingliederung nur gelingen, wenn genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Travail.Suisse fordert deshalb unter anderem, dass die Arbeitgeber zu einem Integrationsbeitrag verpflichtet werden. Diesen können sie in Form von Arbeitsplätzen für Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder in Form eines zweckgebundenen finanziellen Beitrags zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Sozialfirmen leisten. Nur mit einem verpflichtenden Integrationsbeitrag der Arbeitgeber kann verhindert werden, dass heutige IV-Bezüger/innen durch die 6. IV-Revision zwar ihre IV-Rente verlieren, aber trotzdem keinen Arbeitsplatz finden und somit in der Sozialhilfe landen.

Bis jetzt ist die Vorlage des Bundesrates auf jeden Fall unausgewogen und bedarf der Verbesserungen durch das Parlament.

Martin Flügel, Präsident Travail.Suisse